

	<h2>Gemeindevorstandsvorlage</h2>	
	Vorlagen-Nr.: GV/0317/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3-20.21.2	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 04.07.2017

Jahresabschluss zum 31.12.2016

hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1115, 2180, 3650, 3660, 4240, 4241, 5310, 5330, und 5730 in Höhe von insgesamt 679.798,84 EUR werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 1.284.161,64 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz **um 604.362,80 EUR verbessert**.

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **570.938,41 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2016 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

In Vertretung

Dr. Beltz
 Erster Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:
 Sachkonto / I-Nr.:

Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungswirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.

Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel weit voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2016 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

2.1 Budget 1115 Finanzmanagement:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 10.470,31 EUR durch Mehraufwendungen für die Kommunalversorgungskasse, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und Porto u. Versandkosten durch die Erhöhung der Hebesätze in 2016 (Neuveranlagung und Versand der Bescheide für die Gemeindesteuern).

Es ergeben sich jedoch **keine** über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Abs. 1 HGO, weil die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, welche nicht veranschlagt oder zusätzlich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, höher sind als der Mehraufwand (§ 100 Abs. 4 HGO).

2.2 Budget 2180 Jugend, Kultur, Sport und Soziales:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 45.518,12 EUR resultiert vornehmlich aus dem Produkt 313001 „Leistungen für Asylbewerber“. Der Fehlbetrag liegt bei T€ 38 vor ILV (inkl. ILV T€ 115).

Zudem kommen Mehraufwendungen für kulturelle Veranstaltungen (Weinfest, Apfelwein- und Weihnachtsmarkt) sowie Mehraufwendungen bei den Zuschüssen an Vereine und Verbände.

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 168.374,26 EUR i. S. von § 100 Abs. 1 HGO, welche durch Mehrerträge im Budget von 142.856,14 EUR und der Restbetrag im Gesamthaushalt gedeckt ist.

2.3 Budget 3650 Tageseinrichtungen für Kinder:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 43.098,41 EUR entsteht durch Mehraufwendungen durch neue Rückstellungen für Ausgleichszahlungen nach § 28 HKJGB sowie für Fremdinstandhaltungen, Fremdreinigung und sonstige Fremdleistungen (FSJ'ler die ein Freiwilliges soziales Jahr in den Kitas absolvieren).

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 178.046,23 EUR i. S. von § 100

Abs. 1 HGO, welche durch Mehrerträge im Budget von 190.542,27 EUR gedeckt sind.

2.4 Budget 3660 Natur- u. Landschaftspflege, Freizeiteinrichtungen, Forstwirtschaft:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 12.491,73 EUR entsteht durch Weniger-Erträge bei der Forsthauptnutzung.

Es ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

2.5 Budget 4240 Sportanlagen:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 5.773,59 EUR resultiert aus Weniger-Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Der Investitionszuschuss des RTK für den Schulsport auf dem neuen Sportplatz Niedernhausen wird in 3 Raten a' T€ 28 gezahlt und nicht hälftig, wie ursprünglich geplant.

Es ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

2.6 Budget 4241 Waldschwimmbad:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 237.945,41 EUR. Zwar konnten Mehrerträge (25 T€) hauptsächlich bei den Benutzungsgebühren uns außerordentlichen Erträgen erzielt werden aber Mehraufwendungen (263 T€) für Sach- und Dienstleistungen stehen dem gegenüber. Diese resultieren hauptsächlich aus Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i. H. v. T€ 199 für das neue Multifunktionsfeld, der Umgestaltung und Sanierung des Planschbeckens sowie für den Blitzschutz. Weitere Mehraufwendungen entstehen bei den Wasser- u. Abwassergebühren, dem nicht geplanten Schwimmbadfest, Fremdreinigung und Personalkosten.

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 66.304,40 EUR i. S. von § 100 Abs.1 HGO, welche durch Mehrerträge im Budget von 25.026,74 EUR und der Restbetrag im Gesamthaushalt gedeckt ist.

2.7 Budget 5310 Umweltschutz/Ver- und Entsorgung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 23.850,68 EUR liegt hauptsächlich an Weniger-Erträgen aus Konzessionsabgaben und deren periodenfremden Spitzabrechnungen für 2014 + 2015 der SÜWAG AG und der MAINOVA.

Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen von 32.529,54 EUR i. S. von § 100 Abs. 1 HGO, welche durch außerordentliche Mehrerträge im Budget von 8.678,86 EUR und der Restbetrag im Gesamthaushalt gedeckt ist.

2.8 Budget 5330 Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 92.266,05 EUR ist keine „echte“ Überschreitung, denn der Teilhaushalt schließt nach interner Kosten- und Leistungsverrechnung im Ergebnis mit 0,-- EUR ab. Der THH wird über das Konto „Kostenerstattungen verbundene Unternehmen“ abgewickelt bzw. mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke verrechnet, so dass der Gemeinde aus dem Eigenbetrieb keine Belastungen entstehen.

Es ergeben sich **keine** überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

2.9 Budget 5730 Gemeindehallen, Märkte und Veranstaltungen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 208.384,54 EUR, hauptsächlich im Bereich des außerordentlichen Ergebnisses. Hier mussten hohe Rückstellungen (T€ 118) für die Umsatzsteuer-Nachzahlungen 2015 + 2016 für die Autalhalle und die Veranlagung der Umsatzsteuer-Jahressteuererklärungen 2013 + 2014 von T€ 136 gebucht werden.

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 125.683,98 EUR i. S. von § 100 Abs. 1 HGO, welche durch Mehrerträge im Budget von 33.080,48 EUR und der Restbetrag im Gesamthaushalt gedeckt ist.

3. Diesen vorgenannten Budgetüberschreitungen von insgesamt 679.798,84 EUR stehen **Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 1.284.161,64 EUR** gegenüber. **Das heißt, dass sich per Saldo eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 604.362,80 EUR ergibt.**

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 570.938,41 EUR.

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 entstanden sind berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

4. Die Behandlung der „**Budgetüberschreitungen**“ und der „**üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen**“ (**§ 100 Abs. 1 HGO**) ist – so wie in der Vorlage dargestellt, analog dem Vorjahr – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Franz
Oberamtsrat

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Tabelle Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2016;
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)